



Nachdem eine Zeithero vielfältige klagten wegen der so genandten Mey Bäume-und dabey vorgehenden Excesse geführet worden, sonderlich das so wohl Jung-gefallen als andere selbige mehrentheils zum schaden derer Privat-Eigenthümer des Holtz-Gewachses eigenmächtig aushauen, und verbringen; und dann zwar dergleichen thätliche abstammung gemeiniglich derer besten Bircken, Elsen, oder anderer Bäume, durch verschiedene in ansehung derer Holtz-Schänderen emanirete Königliche Edicte, und insonderheit durch das Patent vom 3. December 1737. an und vor sich selbst schon mit verbothen worden, dennoch aber diese unordentlichkeiten bishiehin immer fortgesetzt, durch die setzung dieser Mey-Bäume aneben zu allerhand unröthigenkosten, Schwelgereyen und daraus entstandenen Zanckes und streites anlaß gegeben worden:

Als hat man nöthig gefunden diesem schädlichen Unwesen, wodurch weder die Wirthe noch die setzere solcher Mey Bäume den geringsten vorthail haben, ersteren auch frey bleibet ihre Häuser denen Reysenden und anderen durch auszuhängende Schilder oder zeichens genugfahm bekandt zu machen, ein vor allemahl zu steüren, und so wohl in Städten als auf dem platten Lande die setzung derer grossen Mey-Bäume, es seye auf den 1^{ten} Mey-Tag oder bey Kirch-messen, Vogel-schiessen und anderen vorfällen ohne ausnahme im allerhöchsten Nahmen Seiner Königlichen Majestät in Preußen &c. Unseres Allergnä-

entfungen den 22 may 1744 end. gepubliceert den 24 ditz

Joannissmichs

digsten Königes und Herrn, hierdurch und krafft dieses ausdrücklich zu verbiethen, und zwar bey straffe von zwey Goldgulden, vor jeden Mey-Baum worinn nicht nur diejenige Jung-gefallen, so genandte Brüderschafften oder andere welche dergleichen abgehauen, Haupt vor Haupt, auffer der billigmäßigen Ersetzung des schadens, welcher denen Eigenern des Holtz-gewachses von denen Thättern ohne ausnahme zu statten kommen muß, sondern auch die Wirthe selbst, welche die setzung dieser Bäume vor ihren Häusern fernerhin verstatten werden, ohnnachbleiblich verfallen seyn sollen.

Wornach sämtliche so wohl Königliche als Jurisdiction Beamte sich genau und eigentlich zu achten, und hier über mit Ernst und nachdruck gebührend zu halten haben; Damit auch niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses überall gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 8. Maji 1744.



G. V. v. Kröcher. Heinius.

C. G. v. Reinhart.